

Satzung

des Vereins

„Trägerverein Schullandheim Winterberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Schullandheim Winterberg“
- (2) Er hat den Sitz in Ahlen / Kreis Warendorf.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Er wirkt gemeinnützig, parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweiligen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Ahlener Schullandheims „Bürgermeister-Heinz-Lenfert-Haus“ in Winterberg. Es steht Schülerinnen und Schülern aller Schulformen, insbesondere aus Ahlen, für Schullandaufenthalte zur Verfügung. Das Haus kann auch für Ferienfreizeiten und/oder Projekte mit Kindern und Jugendlichen sowie Familienerholungsmaßnahmen genutzt werden, die der Verein im Bedarfsfalle auch selber organisiert und durchführt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat u.a. folgende Aufgaben.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 10.000 EURO;
 - Erstellung von Anträgen und Verwendungsnachweisen;
 - Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand den Beirat einberufen und auf Antrag des Vorstandes eine Beschlussfassung herbeiführen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/ die 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 10.001
 - f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser kann aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen. Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die andere Hälfte kann vom Vorstand berufen werden. Die Wahl der Beiratsmitglieder aus der Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise, wie die Wahl zum Vorstand.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zur Beiratssitzung seitens des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich geladen worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Beiratsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Beiratsmitglied bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist. Jedes Vorstandsmitglied hat Sitzungsstimme im Beirat. Beiratsmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Für den Beirat gelten die Satzungsbestimmungen der §§ 7 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9 sinngemäß.
- (4) Der Beirat ist vom Vorstand einzuberufen. Die Leitung hat ein Vorstandsmitglied.

- (5) Der Beirat hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und auf Antrag des leitenden Vorstandsmitgliedes zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung gefordert ist. Darüber hinaus unterstützt der Beirat den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NRW des Verbandes Deutscher Schullandheime e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Aug. 2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Okt. 2015